



GESLOR
Gemeinsame
Schulstrukturen
Langendorf, Oberdorf
und Rüttenen

Reglement zum Bezug von Jokertagen

5. Juli 2022

Version 1.0

Erstellt von Michel Tschanz, Gesamtschulleitung GESLOR

Gemeinsame

Schulstrukturen

Langendorf

Oberdorf

Rüttenen

Gestalten

Strukturieren

Langfristig

Objektiv

Realistisch

Inhalt

1.	Ausgangslage	1
1.1.	Sind und Zweck	1
1.2.	Gesetzliche Grundlagen	1
1.3.	Geltungsbereich	1
1.4.	Problematiken	1
1.5.	Ziel dieses Reglements zum Bezug von Jokertagen	1
2.	Reglement zum Bezug von Jokertagen an den Schulen GESLOR	2
3.	Genehmigung und Inkrafttreten	3
3.1.	Genehmigung	3
3.2.	Inkrafttreten	3

1. Ausgangslage

1.1. Sinn und Zweck

Jokertage sind zwei individuell frei beziehbare Tage pro Schuljahr, die ohne Begründung bezogen werden können. Eltern und Erziehungsberechtigte erhalten die Möglichkeit, ihr Kind an zwei Tagen pro Schuljahr für voraussehbare Urlaubstage nicht in die Schule zu schicken.

1.2. Gesetzliche Grundlagen

In der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz des Kantons Solothurn, vom 05.05.1970 (Stand: 01.11.2018) ist der Bezug von Jokertagen wie folgt umschrieben:

Art. 28 – Jokertage

¹Die Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Angabe von Gründen fernbleiben (Jokertage).

²...

³Die Eltern teilen den Bezug von Jokertagen vorgängig mit.

⁴Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines halben Tages stattfindet. Nicht bezogene Jokertage verfallen.

⁵Die kommunale Aufsichtsbehörde kann bestimmen, ob bei besonderen Schulanlässen wie Besuchs- oder Sporttagen keine Jokertage bezogen werden können.

1.3. Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement zum Bezug von Jokertagen ist für die Kindergärten und die Primarschulen Langendorf, Oberdorf und Rüttenen sowie die Sekundarschule GESLOR geltend.

1.4. Problematiken

Oftmals bestehen sowohl bei Schülerinnen, Schülern wie auch den Eltern und Erziehungsberechtigten gewisse Unklarheiten beim Bezug von Jokertagen. Oder diese wurden zu kurzfristig eingereicht. In oben erwähnten Artikel 28 Abs. 3 Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz wird lediglich die vorgängige Mitteilung zum Bezug von Jokertagen aufgeführt. Dies ist zeitlich unklar formuliert und führt ab und an zu Unklarheiten.

Für das jeweilige Klassengefüge, den Zusammenhalt sowie dem Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler untereinander ist es wenig förderlich, wenn sich Einzelne oder gar ganze Gruppen von einer Exkursion, einer Schulreise, dem Sporttag, dem Wellentag, der Schulschlussfeier oder sonstigen speziellen Anlässen der Schule mittels Bezug von Jokertagen abmelden. Zudem wird dadurch die Organisation gewisser Anlässe erschwert.

1.5. Ziel dieses Reglements zum Bezug von Jokertagen

Mit dem vorliegenden Reglement zum Bezug von Jokertagen soll an den Schulen GESLOR ein einfaches, verständliches, transparentes Instrument geschaffen werden.

2. Reglement zum Bezug von Jokertagen an den Schulen GESLOR

§1 Es gelten die unter Ziffer 1.2., gesetzliche Grundlagen, beschriebenen Regeln gemäss Art. 28 Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz des Kantons Solothurn.

§2 Bezug von Jokertagen

- a) Der Bezug von Jokertagen an den Schulen GESLOR ist von den Eltern mindestens eine Woche im Voraus der jeweiligen Klassenlehrperson mitzuteilen, indem das entsprechende Formular (→ Anhang) ausgefüllt, unterzeichnet und eingereicht wird.
- b) Ein Grund zum Bezug von Jokertagen ist nicht aufzuführen.
- c) Der verpasste Unterrichtsstoff beim Bezug von Jokertagen muss eigenverantwortlich nachgearbeitet werden.
- d) Mündliche und schriftliche Lernerfolgskontrollen sind bei Abwesenheiten wegen dem Bezug von Jokertagen nachzuholen.

§3 Einschränkungen

- a) Verspätet eingereichte Meldungen zum Bezug von Jokertagen werden nicht bewilligt.
- b) Wer in einem Schuljahr bereits unentschuldigte Absenzen aufweist, kann im gleichen Schuljahr keine Jokertage beziehen.
- c) Während besonderen schulischen Aktivitäten wie Exkursionen, Schulreisen, Sporttagen, Wellentag, Schulschlussfeier oder sonstigen speziellen Anlässen, die durch die Schule organisiert sind, können keine Jokertage eingegeben werden.
- d) Am ersten Schultag eines neuen Schuljahres kann kein Jokertag bezogen werden.
- e) Während den letzten zwei Wochen vor dem Abschluss eines Schuljahres, also zwei Wochen vor den Sommerferien, können ebenfalls keine Jokertage bezogen werden.
- f) Bei schweren Regelverstössen kann die Schulleitung den Bezug von Jokertagen für ein Schuljahr entziehen.

§4 Kein Aufenthalt auf dem Schulareal

- a) Schülerinnen und Schüler, die Jokertage beziehen, dürfen sich während den Unterrichtszeiten nicht auf den Schularealen der Schulen GESLOR in Langendorf, Oberdorf oder Rüttenen aufhalten.
- b) Fehlbare können von den Lehrpersonen oder den Schulleitungen GESLOR weggewiesen werden.

§5 Das Einreichen von Dispensationsgesuchen ist weiterhin und in unveränderter Form gemäss den hierfür geltenden Bedingungen möglich.

→ GESLOR-Website → GESLOR-ABC → Dispensationen

3. Genehmigung und Inkrafttreten

3.1. Genehmigung

Das Reglement zum Bezug von Jokertagen an den Schulen GESLOR, Version 1.0, wurde anlässlich der Sitzung Nr. 09 des Lenkungsausschusses GESLOR vom 05.07.2022 einstimmig genehmigt.

3.2. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement zum Bezug von Jokertagen an den Schulen GESLOR, Version 1.0, tritt ab Schuljahresbeginn des Schuljahres 2022/2023 am 01.08.2022 in Kraft.

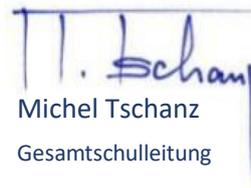
GESLOR



Ivan Schmitter

Präsident

GESLOR



Michel Tschanz

Gesamtschulleitung

Anhang:

- Formular Bezug Jokertage



Formular Bezug Jokertage

(durch Erziehungsberechtigte auszufüllen)

Angaben Schüler / Schülerin

Vorname _____ Name _____

Klasse _____ Lehrperson _____

SEK 1 GESLOR Kiga/Prim Langendorf Kiga/Prim Oberdorf Kiga/Prim Rüttenen

Jokertag

Jokertag am _____ und Jokertag am _____

Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines halben Tages stattfindet.

Unterschrift Erziehungsberechtigte

Ort / Datum _____ Unterschrift _____

Entscheidung der Klassenlehrperson

Jokertag/Jokertage bewilligt

Bemerkung _____

Ort / Datum _____ Unterschrift _____

Auszug aus dem GESLOR Reglement für Bezug von Jokertagen (Version 1 vom 5.7.2022)

§2: Bezug von Jokertagen

- Der Bezug von Jokertagen an den Schulen GESLOR ist von den Eltern mindestens eine Woche im Voraus der jeweiligen Klassenlehrperson mitzuteilen, indem dieses Formular ausgefüllt und unterzeichnet eingereicht wird.
- Ein Grund zum Bezug von Jokertagen ist nicht aufzuführen.
- Der verpasste Unterrichtsstoff beim Bezug von Jokertagen muss eigenverantwortlich nachgearbeitet werden.
- Mündliche und schriftliche Lernerfolgskontrollen sind bei Abwesenheiten wegen dem Bezug von Jokertagen nachzuholen.

§3 Einschränkungen

- Verspätet eingereichte Meldungen zum Bezug von Jokertagen werden nicht bewilligt.
- Wer in einem Schuljahr bereits unentschuldigte Absenzen aufweist, kann im gleichen Schuljahr keine Jokertage beziehen.
- Während besonderen schulischen Aktivitäten wie Exkursionen, Schulreisen, Sporttagen, Wellentag, Schulschlussfeier oder sonstigen speziellen Anlässen, die durch die Schule organisiert sind, können keine Jokertage eingegeben werden.
- Am ersten Schultag eines neuen Schuljahres kann kein Jokertag bezogen werden.
- Während den letzten zwei Wochen vor dem Abschluss eines Schuljahres, also zwei Wochen vor den Sommerferien, können ebenfalls keine Jokertage bezogen werden.
- Bei schweren Regelverstößen kann die Schulleitung den Bezug von Jokertagen für ein Schuljahr entziehen.

§4 Kein Aufenthalt auf dem Schulareal

- Schülerinnen und Schüler, die Jokertage beziehen, dürfen sich während den Unterrichtszeiten nicht auf den Schularealen der Schulen GESLOR in Langendorf, Oberdorf oder Rüttenen aufhalten.
- Fehlbare können von den Lehrpersonen oder den Schulleitungen GESLOR weggewiesen werden.